



STELLUNGNAHME zur Anfrage SPD-Gemeinderatsfraktion	Vorlage Nr.:	2019/1154
	Verantwortlich:	Dez. 4
Stadtteulfeste unterstützen		

Gremium	Termin	TOP	ö	nö
Gemeinderat	21.01. 2020	29	x	

Zu 1:

Wie viele Stadtteulfeste gibt es in Karlsruhe (nach Stadtteilen gegliedert)

Da es keine Definition für eine Kategorie „Stadtteulfeste“ gibt, unter die eine Einordnung von Veranstaltungen vorgenommen wird, ist eine genaue Aussage über die Anzahl und eine Gliederung nach Stadtteilen nicht möglich.

Zu 2:

Werden die Stadtteulfeste in irgendeiner Weise von der Stadt unterstützt, und wenn ja, wie?

Veranstaltungen wie Vereins-, Bürger- oder Nachbarschaftsfeste können von der Stadt Unterstützungen erhalten:

Ordnungsamt:	Ordnungsrechtliche und verkehrsrechtliche Leistungen in den Bereichen Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Verkehrszeichen- und Lageplanung-Prüfungen, Unterstützung bei der Erstellung der Pläne
Tiefbauamt:	Schilder und Absperrmaterial mit eigener Abholung
Bauordnungsamt:	Gestattungsgenehmigungen für das Aufhängen von Plakaten, Bauten-Abnahmen
Amt für Abfallwirtschaft:	Straßenreinigung und Müllentsorgung

Darüber hinaus stellt die Stadt ein jährliches Budget von 10.000 Euro für Bürgervereine, die ein Stadtteulfest veranstalten, zur Verfügung.

Die Inanspruchnahme von städtischen Leistungen bis zu einem Betrag in Höhe von 500 Euro pro Dienststelle ist kostenfrei möglich und bezieht sich auf Verwaltungskosten und Gebühren sowie auf den Einsatz von vorhandenem städtischem Personal. Nicht übernommen wird Sachaufwand, zum Beispiel für Fremdrechnungen Dritter. Der über den Freibetrag von 500 Euro hinausgehende Betrag, wird den Organisatoren in Rechnung gestellt.

Im Jahr 2019 wurde die Stadt für circa 200 Veranstaltungen dieser Art tätig.

Zu 3:**Wie könnte eine Unterstützung (finanziell oder anders) seitens der Stadt aussehen?**

Das bisherige Zuschussverfahren zur Förderung von Veranstaltungen wird derzeit grundlegend überarbeitet. Das langjährig praktizierte Verfahren genügt weder den aktuellen noch den zukünftigen Rechtserfordernissen. Leistungserbringende Dienststellen müssen ihre Leistungen künftig sowohl öffentlich-rechtlich als auch privatrechtlich rechtskonform dem jeweiligen Veranstalter berechnen, die von diesem zu begleichen sind. Im Gegenzug soll einem Veranstalter die Möglichkeit gegeben werden, für die Veranstaltung einen städtischen Zuschuss zu erhalten.

Durch die Überarbeitungen werden mehrere Ziele verfolgt:

- Herstellung der bisher nicht vorliegenden Rechtskonformität in den Bereichen des Steuerrechts, des Gebührenrechts sowie den Grundsätzen der Haushaltswahrheit und Haushaltsklarheit. Insbesondere die Umsatzsteuerpflicht der öffentlichen Verwaltung für alle Leistungen auf privatrechtlicher Basis ab dem Jahr 2021 ist zu beachten. Eine Leistung nicht zu berechnen, kann steuerrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.
- Verringerung des Verwaltungsaufwandes durch klare Zuständigkeiten und klar definierte Zuschussvoraussetzungen auch vor dem Hintergrund der personellen Situation der dienstleistenden Fachämter.
- Transparenz über die tatsächliche Höhe der Gesamtförderung der einzelnen Veranstaltung, da oftmals mehrere Förderungen unterschiedlicher Stellen gewährt werden.
- Transparenz bei der Antragsstellung für die städtische Förderung und deren Bearbeitungswege.

Die Voraussetzungen für einen Zuschuss sind transparent in einer Förderrichtlinie festzuhalten.